

Text aus einer Betriebsvereinbarung:

„Der Arbeitgeber stellt sicher, dass kein Mitarbeitender benachteiligt wird, wenn künstliche Intelligenz eingesetzt wird.“

Juristische Fehleranalyse:

„Der Arbeitgeber stellt sicher, dass kein Mitarbeitender benachteiligt wird, wenn künstliche Intelligenz eingesetzt wird.“

Art. 22 DSGVO

Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

Kommentiert [St.1]: Dieser eine Satz enthält so viele Mängel, dass er sinnlos ist. Voraussetzung für diese Bewertung ist, dass der Sinn eines Satzes in einer BV darin liegt, Rechtssicherheit zu schaffen, indem man klar zum Ausdruck bringt, wer welche Rechte und Pflichten hat und das so formuliert, dass die Rechte gerichtlich einklagbar werden.

Kommentiert [St.2]: Nicht justizierbar, d.h., es ist nicht messbar, wann die „Sicherstellung“ erfolgreich umgesetzt wurde. Folglich kann ich sie auch nicht einklagen. Was ich aber nicht einklagen kann, stellt kein Recht i.S. eines Anspruchs dar. Wenn ich keinen Anspruch habe, kann ich gegen ein Unterlassen des Arbeitgebers nichts unternehmen. Die Einräumung eines Anspruchs ist aber ja gerade der Sinn einer Betriebsvereinbarung.

Kommentiert [St.3]: Sinnloser Versuch des „genderns“. Die Worte „Mitarbeitende“ oder „Mitarbeitende/r“ existieren in der deutschen Sprache nicht.

Kommentiert [St.4]: Unklar, was das sein soll. Der Begriff ist juristisch nicht fassbar, wenn er nicht definiert oder weiter ausgestaltet wird.

Kommentiert [St.5]: Der Begriff müsste definiert werden. Das geschieht handwerklich korrekt nicht hier, sondern zu Beginn der BV. Insofern in Ordnung, wenn das erkannt wurde.

Kommentiert [St.6]: Wann wird KI „eingesetzt“? Der AG könnte sich später leicht auf den Standpunkt stellen, dass es hier lediglich um den Zeitpunkt des ersten Einsatzes, also der „Scharfschaltung“ des jeweiligen Systems gehe, das mit KI arbeitet. Dieses Problem könnte teilweise gelöst werden, wenn man anstelle des Wortes „wenn“ das Wort „soweit“ nutzt. Denn dadurch würde, der temporale Bedeutungsinhalt des Wortes „wenn“ aus der Interpretation ausgeschlossen. Stattdessen würde der funktionale Bedeutungsinhalt aktiviert. Das wäre aber lediglich ein „Workaround“, also eine handwerklich nicht ganz saubere Alternative i.S. eines Notbehelfs. Da keine Not besteht, von Anfang sauber zu arbeiten, wäre es deutlich sinnvoller, sich vom „Einsetzen“ der KI zu trennen und sich stattdessen auf die Wirkung zu konzentrieren.